

Erklärung zur Unternehmensführung

Für die secunet Security Networks AG haben eine wirkungsvolle und transparente Organisation sowie eine verantwortungsbewusste und verlässliche Unternehmensführung einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage dafür ist, dass sich das Unternehmen nachhaltig erfolgreich am Markt behaupten kann.

Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen daher regelmäßig die Umsetzung des DCGK bei der secunet Security Networks AG. Auch im Geschäftsjahr 2025 haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft intensiv mit den Empfehlungen und Anregungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 auseinandergesetzt. Auf Basis dieser Beratungen wurde die weiter unten aufgeführte Entsprechenserklärung zum DCGK verabschiedet. Sie ist dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.secunet.com) veröffentlicht und wird, sofern dies erforderlich ist, unverzüglich aktualisiert.

Die secunet Security Networks AG gibt gemäß §§ 289f HGB und 315d HGB die folgende Erklärung zur Unternehmensführung ab:

Leitungs- und Kontrollstruktur

Die secunet Security Networks AG unterliegt dem deutschen Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie den Regeln der eigenen Satzung. Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt sie über eine dualistische Leitungs- und Kontrollstruktur, die sich in den Organen Vorstand und Aufsichtsrat widerspiegelt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Für grundlegende Entscheidungen in der Gesellschaft ist die Hauptversammlung zuständig.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, von denen vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Entsprechend der Empfehlungen des DCGK erfolgte die Wahl der Anteilseignervertreter im Wege der Einzelwahl. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Dr. Ralf Wintergerst (Aufsichtsratsvorsitzender), Jan Thyen (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Peter Zattler, Jörg Marx (Vertreter der Arbeitnehmer), Gesa-Maria Rustemeyer (Vertreterin der Arbeitnehmer) und Prof. Dr. Günter Schäfer. Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats, einschließlich der Dauer der Zugehörigkeit, finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.secunet.com) im Bereich >> Über Uns >> Unternehmen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und -planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand und billigt den Jahresabschluss der secunet Security Networks AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss und

seiner eigenen Prüfung. Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des Compliance-Management-Systems und der internen Revision sowie die Abschlussprüfung.

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt weiter die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat beschließt das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die Zielvorgaben für die variablen Vergütungsbestandteile fest und überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – zum Beispiel größere Akquisitionen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an seine Zustimmung gebunden. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.secunet.com) veröffentlicht ist.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat strebt an, die Wirksamkeit und Effizienz seiner Tätigkeit laufend zu verbessern. Die Effizienzprüfung bzw. Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats findet jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres statt. Zur Selbstbeurteilung beantwortet jedes Mitglied des Aufsichtsrats einen strukturierten Fragebogen zu den einzelnen Aspekten der Effizienz. Im Rahmen der bilanzfeststellenden ersten Sitzung im Geschäftsjahr werden die Ergebnisse einschließlich möglicher Verbesserungsvorschläge erörtert. Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat eine solche interne Selbstbeurteilung auf Grundlage eines von einem externen Dienstleister ausgewerteten Fragenkatalogs durchgeführt und deren Ergebnisse in seiner Sitzung am 26. März 2025 intensiv erörtert. Die Ergebnisse der Selbstbeurteilung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von Offenheit geprägte Zusammenarbeit im Aufsichtsrat, in dessen Ausschüssen und mit dem Vorstand. Ebenso bestätigen die Ergebnisse eine effiziente Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und ausreichende Ressourcen des Aufsichtsrats sowie eine angemessene Informationsversorgung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Ergebnisse der Selbstbeurteilung und die damit einhergehenden Empfehlungen führen zur

stetigen Optimierung der Aufsichtsrats Tätigkeit. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf ist nicht erkennbar.

Bei den Vorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrats wird auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat für seine Zusammensetzung zudem konkrete Ziele benannt und dabei auf Diversität und Fachkompetenz geachtet. Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder sollen zukünftig von Frauen besetzt sein. Ziel des Kompetenzprofils ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten des secunet-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Weiterhin soll jedenfalls ein Aufsichtsratsmitglied über besondere, langjährige Erfahrungen im Ausland verfügen, die es aufgrund einer Tätigkeit im Ausland oder seiner ausländischen Herkunft erworben hat. Das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium enthält zudem Expertise-Anforderungen in Fragen der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus ist für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die vorgenannten Ziele für die Zusammensetzung und achten gleichzeitig darauf, das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums zu erfüllen. Im Berichtszeitraum wurden durch den Aufsichtsrat keine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter) an die Hauptversammlung unterbreitet. Der Aufsichtsrat erfüllte in seiner Zusammensetzung vor und nach den Aufsichtsratswahlen 2024 die Vorgaben des Kompetenzprofils, mit Ausnahme der Geschlechterquote von 30 Prozent. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügten und verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie waren und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügten und verfügen über die für die Gesellschaft wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Die nachstehende Qualifikationsmatrix zeigt den Stand der Umsetzung der Ziele des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats.

	Internationalität und Kapitalmarkt	Forschung & Entwicklung/ Technologie	Produktion/ Marketing/Vertrieb/ Digitalisierung	Branchen/ Märkte	Rechnungslegung	Controlling/ Risikomanagement	Governance/ Compliance	Nachhaltigkeit
Dr. Wintergerst	x	x	x	x			x	x
Dr. Zattler	x			x	x	x	x	x
Thyen	x			x	x	x	x	x
Prof. Dr. Schäfer		x	x	x				
Rustemeyer				x	x		x	x
Marx		x	x	x				

Weiter sollen dem Aufsichtsrat gem. Ziffer C.6 des DCGK auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören, die von der Gesellschaft, deren Vorstand und dem kontrollierenden Aktionär unabhängig sind. Der Aufsichtsrat ist insbesondere unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und der Größe des Gesamtgremiums zu der Einschätzung gelangt, dass ein in diesem Sinne unabhängiger Anteilseignervertreter angemessen ist und dass das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Peter Zattler diese Voraussetzungen erfüllt. Damit wird durch Herrn Dr. Zattler auch der Empfehlung nach Ziffer C.9 des DCGK entsprochen. Diese besagt, dass im Falle eines kontrollierenden Gesellschafters (hier erfüllt durch die Mehrheitsbeteiligung der Giesecke+Devrient GmbH, München, an der secunet Security Networks AG) und einer Aufsichtsratsgröße von sechs oder weniger Mitgliedern, mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll.

Des Weiteren sollen gem. Ziffer C.7 des DCGK mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur

vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dabei soll die Anteilseignerseite gem. Ziffer C.7 des DCGK, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder von Vorstand und Gesellschaft einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds (i) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, (ii) aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater), (iii) ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder (iv) dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Sofern einer oder mehrere der vorgenannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies gemäß Ziffer C.8 des DCGK in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind entsprechend der Empfehlung nach Ziffer C.7. des DCGK mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand und zwar Herr Dr. Ralf Wintergerst, Herr Jan Thyen und Herr Dr. Peter Zattler. In dieser Einordnung hat der Aufsichtsrat auch berücksichtigt, dass Herr Dr. Zattler dem Aufsichtsrat seit 2004 angehört. Er erfüllt daher mit einer Zugehörigkeitsdauer von mehr als zwölf Jahren einen der vorgenannten Indikatoren, sodass – entsprechend der Empfehlung nach Ziffer C.8 des DCGK – in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden soll, weshalb Herr Dr. Zattler dennoch als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied angesehen wird. Herr Dr. Zattler nimmt seine Aufgaben mit großer Sorgfalt und in konsequenter Ausrichtung am Unternehmensinteresse der secunet Security Networks AG wahr. Mit Ausnahme seiner Zugehörigkeitsdauer bestehen keine weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Herrn Dr. Zattler zu der Gesellschaft oder deren Vorstand oder andere Anhaltspunkte, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können. Interessenkonflikte sind überdies in der Vergangenheit nicht aufgetreten. Allein aus der Dauer der Zugehörigkeit auf mangelnde Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand zu schließen, wäre nach der Auffassung des Aufsichtsrats vor diesem Hintergrund verfehlt.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungs- sowie einen Technologie- und Innovationsausschuss eingerichtet. Jeder Ausschuss setzt sich aus zwei Vertretern der Anteilseigner und einem Vertreter der Arbeitnehmer zusammen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die entsprechenden Tätigkeiten.

Zum 31. Dezember 2025 gehörten dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Dr. Zattler (Vorsitzender), Herr Jan Thyen und Frau Gesa-Maria Rustemeyer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Zattler, verfügt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als CFO der Giesecke+Devrient GmbH bis Ende April 2024 über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung und ist zudem als unabhängig anzusehen. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, Herr Jan Thyen, verfügt aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung und CFO der Giesecke+Devrient GmbH sowie seiner vorherigen Positionen bei der Giesecke+Devrient GmbH über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, insbesondere in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagement-Systemen. Der Prüfungsausschuss prüft die Rechnungslegung und überwacht den Rechnungslegungsprozess, befasst sich mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance. Auf Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Prüfungsausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers. Er erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte fest und prüft die Qualität der Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang von Nichtprüfungsleistungen und erteilt einen etwaigen Prüfungsauftrag zur Nachhaltigkeitserklärung.

Dem Technologie- und Innovationsausschuss gehörten zum 31. Dezember 2025 folgende Mitglieder an: Herr Dr. Ralf Wintergerst (Vorsitzender), Herr Prof. Dr. Günter Schäfer und Herr Jörg Marx. Der Technologie- und Innovations-

ausschuss beschäftigt sich mit der Geschäftsstrategie, neuen Produkten und wesentlichen Technologiefragen.

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Dieser ist nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht notwendig, da der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern besteht und die Errichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz bei der Benennung geeigneter Kandidaten für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen würde.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Marc-Julian Siewert, Herrn Torsten Henn, Herrn Dr. Kai Martius und Frau Jessica Nospers. Im Mai 2025 hat Herr Deininger sein Amt als Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat niedergelegt.

Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft. Er orientiert sich dabei an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Insbesondere legt er die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest und ist für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, die Ressourcenallokation sowie die Kontrolle und Führung der Unternehmens- und Geschäftsbereiche verantwortlich. Bestimmte Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand beschrieben sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartalsmitteilungen und der Halbjahresfinanzberichte des Unternehmens, der Jahresabschlüsse der secunet Security Networks AG und der Konzernabschlüsse.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat in schriftlichen und mündlichen Berichten regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie und Strategieumsetzung, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken. In alle Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wird der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen

In der Sitzung am 25. Mai 2022 hat der Aufsichtsrat für den Umsetzungszeitraum bis zum 30. Juni 2027 für sich eine Zielgröße für den Frauenanteil von 33 Prozent festgelegt, was dem Ziel entspricht, zwei Frauen in den Aufsichtsrat wählen zu lassen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 eine Zielgröße für den Frauenanteil von einer Frau im Vorstand der Gesellschaft für den Umsetzungszeitraum bis zum 26. Mai 2027 beschlossen. Aktuell ist seit dem 1. Juni 2024 im Vorstand mit Frau Nospers eine Frau vertreten.

In seiner Sitzung am 15. Juni 2022 hat der Vorstand für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 folgende Zielgrößen festgelegt: Für die erste Führungsebene 25 Prozent und für die zweite Führungsebene 15 Prozent.

Für die Gesellschaft bleibt es weiterhin herausfordernd, mehr Frauen für Führungsaufgaben zu gewinnen. Im Geschäftsfeld der IT Security ist der relative Anteil an Frauen geringer als in anderen Branchen, auch aufgrund des relativ niedrigen Anteils von MINT-Absolventinnen. Im Hinblick auf die Größe des Unternehmens, die begrenzte Anzahl von Führungspositionen und die damit einhergehende geringe Fluktuation hält der Vorstand weitergehende Zielvorgaben derzeit für nicht realistisch. Der Vorstand bekräftigt aber, dass er im Rahmen des Möglichen auf eine höhere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen hinwirken möchte.

Diversität und langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Diversität wird bei der secunet Security Networks AG als weit gefasster Ansatz verstanden, der neben Alter und Geschlecht insbesondere die berufliche Qualifikation und Erfahrung sowie die kulturelle Herkunft umfasst. Eine diverse Zusammensetzung des Vorstands dient dem Ziel, den nachhaltigen Erfolg der secunet Security Networks AG durch Berücksichtigung vielfältiger, sich ergänzender Merkmale zu gewährleisten. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 67 Jahren für Vorstandsmitglieder beschlossen. Die derzeitige Zusammensetzung des Vorstands setzt nach Ansicht des Aufsichtsrats das vorstehend beschriebene Diversitätskonzept weitestgehend um, insbesondere decken die Vorstandsmitglieder ein breites Spektrum von Kenntnissen und

Erfahrungen sowie Bildungshintergründen ab, die angesichts der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als wesentlich erachtet werden. Zudem ist das Ziel, eine Frau in den Vorstand zu wählen, seit dem 1. Juni 2024 erreicht. Für den Aufsichtsrat wird auf das bereits dargelegte Kompetenzprofil verwiesen.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Hierbei werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes und des DCGK die vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie das vorstehende Diversitätskonzept berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und konkreter Qualifikationsanforderungen entwickelt der Aufsichtsrat ein Anforderungsprofil, auf dessen Basis eine Auswahl möglicher Kandidaten erfolgt. Mit diesen Kandidaten werden im weiteren Schritt strukturierte Gespräche geführt, auf deren Grundlage der Aufsichtsrat, gegebenenfalls unter Mitwirkung externer Berater, einen Beschluss fasst.

Corporate Governance Guidelines

Die Corporate Governance der secunet Security Networks AG orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, der Satzung der Gesellschaft sowie den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Satzung, die aktuellen und vorjährigen Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG sowie weitere Unterlagen zur Corporate Governance sind auf der Website der Gesellschaft (www.secunet.com) im Bereich >> Über uns >> Investoren >> Corporate Governance abrufbar.

Der Vorstand hat ergänzend konzernweit gültige Verhaltenskodizes für Mitarbeitende sowie für Lieferanten und Geschäftspartner eingeführt, die auf der Website der Gesellschaft im Bereich >> Über Uns >> Unternehmen >> Corporate Compliance abrufbar sind. Die Verhaltenskodizes legen die Grundwerte und Verhaltensstandards des secunet-Konzerns fest und bilden einen wesentlichen Bestandteil eines verantwortungsvollen und regelkonformen unternehmerischen Handelns.

Die secunet verfügt zudem über ein konzernweites Compliance-Management-System und ein Hinweisgebersystem, die die Einhaltung rechtlicher und interner Anforderungen unterstützen.

Transparente Unternehmensführung und Unternehmenswerte

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG einen hohen Stellenwert. Aktionäre, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden umfassend, regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert.

Die secunet Security Networks AG berichtet ihren Aktionären viermal im Geschäftsjahr über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage und stellt den Aktionären sämtliche Berichte und Informationen dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.secunet.com) zur Verfügung. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind im Finanzkalender zusammengefasst. Wenn bei der secunet Security Networks AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen, werden diese im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen durch Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht. Der Finanzkalender und die Ad-hoc-Mitteilungen stehen auf der Internetseite der secunet Security Networks AG (www.secunet.com) im Bereich >> Über Uns >> Investoren >> Finanzmitteilungen zur Verfügung.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der secunet Security Networks AG können ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht und die Einladung zur Hauptversammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die einzelnen Tagesordnungspunkte der anstehenden Hauptversammlung informiert. Sämtliche relevanten Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie

der Geschäftsbericht sind ebenfalls auf unserer Internetseite (www.secunet.com) verfügbar.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Nach Durchführung eines nach Art. 16 EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführten Auswahlverfahrens hat die Hauptversammlung am 28. Mai 2025 die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz Hamburg, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer der secunet Security Networks AG und zum Konzernabschlussprüfer des secunet-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 gewählt sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts der secunet Security Networks AG und des secunet-Konzerns zum 30. Juni 2025.

Über wesentliche Termine werden unsere Aktionäre mit einem Finanzkalender unterrichtet, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen sowie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.secunet.com) veröffentlicht ist.

Weitere ausführliche Informationen zur secunet Security Networks AG sind auf unserer Internetseite (www.secunet.com) zusammengestellt.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Das seit dem 1. Januar 2024 geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 23. Mai 2024 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 23. Mai 2024 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats ist unter www.secunet.com im Bereich >> Über Uns >> Investoren >> Corporate Governance öffentlich zugänglich. Den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 mit dem Vermerk des Abschlussprüfers finden Sie ebenfalls im vorstehend genannten Bereich.

Angaben über aktienbasierte Anreizsysteme

Im Berichtsjahr wurde im Rahmen der langfristigen variablen Vorstandsvergütung (Performance Share Plan I – PSP I) den Vorstandsmitgliedern jeweils eine Tranche virtueller Aktien (Performance Shares) zugeteilt. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr darauf verzichtet, den Vorstandsmitgliedern im Rahmen des seit dem 1. Januar 2024 geltenden mehrjährigen Sonderbonus (Performance Share Plan II – PSP II) jeweils eine Tranche Performance Shares zuzuteilen. Der Aufsichtsrat hält nämlich die Anreize, welche durch die bisherige Zielsetzung des PSP II für die Periode 2024 bis 2027, der Tantieme und des PSP I gesetzt wurden, für ausreichend, um den Vorstand zur strategischen Weiterentwicklung der secunet Security Networks AG anzuhalten. Die wesentlichen Leistungskategorien und Erfolgsziele sowie die Zielerreichung des PSP I und des PSP II im Berichtsjahr sind im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2025 dargestellt.

Für Mitarbeiter der Gesellschaft bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Meldungen über Geschäfte nach Art. 19

Marktmissbrauchsverordnung (Managers' Transactions)

Nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596 / 2014 sind Organmitglieder (Aufsichtsrat / Vorstand) und bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, Geschäfte mit secunet Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu melden, sobald die Gesamtsumme der Eigengeschäfte einen Betrag von 50.000 Euro (bis 31. Dezember 2025: 20.000 Euro) innerhalb des Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Die entsprechenden Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft (www.secunet.com) im Bereich >> Über Uns >> Investoren >> Corporate Governance veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Managers' Transactions gemeldet.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die secunet Security Networks AG stellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, auf. Der Jahresabschluss der secunet Security Networks AG erfolgt nach deutschem Handelsrecht (Handelsgesetzbuch) und dem Aktiengesetz. Der Jahres- und der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat erörtern die Konzernquartalsmitteilungen sowie den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der secunet Security Networks AG wurden von dem durch die Hauptversammlung 2025 gewählten Abschlussprüfer BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz Hamburg, Niederlassung Essen, geprüft. Die Prüfungen erfolgten nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der secunet Security Networks AG sind Herr Marc Fritz und Herr Dr. Marcus Falk.

Mit dem Abschlussprüfer wurde zudem vertraglich vereinbart, dass er den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unterrichtet.

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss sowie der Konzernzwischenlagebericht zum 30. Juni 2025 wurden einer prüferischen Durchsicht durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz vom 12. November 2025

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Gesellschaft sind gesetzlich verpflichtet (§ 161 AktG), einmal jährlich zu erklären, ob den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Die Unternehmen sind außerdem verpflichtet, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Diese Entsprechenserklärung ist im Volltext mit Erläuterungen im Folgenden abgedruckt. Die Entsprechenserklärung findet sich auch auf der Internetseite der secunet Security Networks AG (www.secunet.com) im Bereich >> Über Uns >> Investoren >> Corporate Governance. Die in den letzten fünf Jahren abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite dauerhaft zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

Entsprechenserklärung zum DCGK 2022

Die secunet Security Networks AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 27. November 2024 sowie der dazugehörigen Ergänzung vom 24. April 2025 den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK 2022) mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen künftig mit den nachstehend genannten Ausnahmen entsprechen:

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Empfehlung D.4 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keinen Nominierungsausschuss. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile (Vorstandsvergütung)

Empfehlung G.7 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder maßgebend sind.

Erläuterung: Gemäß dem seit dem 1. Januar 2024 geltenden Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der secunet Security Networks AG setzt sich die variable Vergütung aus (i) einer kurzfristig variablen Vergütung („Tantieme“), (ii) einer langfristig variablen Vergütung (Performance Share Plan I – „PSP I“) sowie (iii) einer zusätzlichen, optionalen Sonderbonuskomponente mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage auf Basis eines Performance Share Plan („PSP II“) zusammen. Der Aufsichtsrat legt die im Zusammenhang mit der Tantieme, dem PSP I und PSP II geltenden Leistungskriterien regelmäßig für das nächste Geschäftsjahr fest und teilt sie den Vorstandsmitgliedern mit.

In der Vergangenheit wurde dann von der Festsetzung der Leistungskriterien im Vorjahr abgewichen, wenn es zu einem unterjährigen Wechsel im Vorstand kam. In diesem Fall konnten die Leistungskriterien nicht im Vorjahr festgelegt werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, der Empfehlung G.7 DCGK 2022 zukünftig zu entsprechen, sofern nicht Leistungskriterien für die variable Vorstandsvergütung im Zusammenhang mit unterjährigen Vorstandsbestellungen festgelegt werden. Diese Abweichung von der Empfehlung G.7 DCGK 2022 ist aus Sicht der secunet Security Networks AG bei unterjährigen Vorstandsbestellungen angemessen, um dem Aufsichtsrat die notwendige Flexibilität bei Vorstandspersonalien nicht zu nehmen. Um der Empfehlung zu entsprechen, müsste der Aufsichtsrat Änderungen im Vorstand bereits im Vorjahr einplanen und ggf. vorab variable Vergütungsbestandteile für zukünftige Vorstandsbestellungen festlegen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds stets bereits im vorangehenden Geschäftsjahr feststeht oder zumindest absehbar ist.

Empfehlung G.8 DCGK 2022: Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Erläuterung: Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der secunet Security Networks AG sieht vor, dass der Aufsichtsrat auch nach Festsetzung der relevanten Leistungskriterien und Ziele vorübergehend von den Festlegungen des Vergütungssystems abweichen kann, wenn dies im Interesse der secunet Security Networks AG erforderlich ist, insbesondere im Fall weitreichender Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Von den möglichen Abweichungen umfasst sind u.a. die Leistungskriterien der variablen Vergütungselemente, die Gesamtmaximalvergütung sowie die Relation zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen. Außerdem kann der Aufsichtsrat in Bezug auf alle variablen Vergütungsbestandteile die Zielerreichungsmessung um Sondereffekte (z.B. M&A-Transaktionen, Restrukturierungsmaßnahmen) bereinigen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die secunet Security Networks AG in einem volatilen und innovativen Marktumfeld bewegt und eine Änderung der Unternehmensstrategie – und damit der Leistungskriterien für Vorstandsmitglieder – im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft auch innerhalb eines Bemessungszeitraums für die variablen Vergütungsbestandteile möglich sein muss. Darüber hinaus soll das Vergütungssystem auch bei tiefgreifenden Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Vorstandsmitglieder Anreizwirkung entfalten. Zudem soll auch im Fall von Sondereffekten (z.B. M&A-Transaktionen, Restrukturierungsmaßnahmen) eine nachhaltige Incentivierung des Vorstands

unter beibehaltener Orientierung am Unternehmensinteresse gewährleistet werden. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass entgegen der Empfehlung in G.8 DCGK 2022 diese Flexibilität in Bezug auf die Zielwerte und Vergleichsparameter der Vorstandsvergütung sachgerecht ist.

secunet Security Networks AG

Essen, den 12. November 2025

Für den Vorstand
Marc-Julian Siewert

Für den Aufsichtsrat
Dr. Ralf Wintergerst